Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
ORTHO SCHUH TECHNIK Winkler AG
(im folgenden Lieferant genannt)

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet der Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV. Die Qualitätssicherung richtet sich nach dem Qualitätssicherungsvertrag vom 15. April 2009, gültig ab 1. Mai 2009, und den Richtlinien für die Erfüllung der Anforderungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) in der Orthopädie-Schuhtechnik (Anhang zum Qualitätssicherungsvertrag) sowie nach EN ISO 13485 für Medizinprodukte. Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere diejenigen über den Werkvertrag (Art. 363ff OR).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise werden bestimmt durch:

- Handelspreise
- den Tarif OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV, letzte Revision 13. Mai 2024 abrufbar auf der Webseite der MTK für ambulante Tarife

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV, insbesondere im Hinblick auf den Selbstbehalt (Ziffer 4), Rechnungsstellung (Ziffer 8) und Vergütungsregelung (Ziffer 9).

Der Preis für private Bestellungen von Mass-Schuhen wird individuell vereinbart. In diesem Falle muss eine Anzahlung von mindestens CHF 100.00 vor Arbeitsbeginn geleistet werden. Die Rechnungsstellung erfolgt nach definitiver Abgabe der Mass-Schuhe. Bei individueller Beschaffung von Lagerartikeln (z.B. Schuhe) besteht eine Abnahmeverpflichtung und der Kunde ist zur Leistung einer Gebühr verpflichtet.

3. Spezielles Angebot für Zusatzpaare der Produktgruppe 11 (2 für 1)

Bei Vorliegen einer gültigen Verfügung der Sozialversicherungen AHV, IV und SUVA in Form einer Kostengutsprache oder eines Kostenbeitrages für **orthopädische Mass-Schuhe** (Tarifvertrag OSM, PG 11) werden auf das jeweilige Kalender- oder Anspruchsjahres zwei Paar Schuhe zum Preis von einem Paar geliefert. Es gelten bezüglich dieses Angebots für ein Zusatzpaar folgende Voraussetzungen:

- Bei einer Verfügung der Sozialversicherung für die PG 11 müssen zuerst alle sozialversicherungsrechtlich zugesicherten Leistungsansprüche des laufenden Kalender- oder Anspruchsjahres ausgeschöpft werden, bevor Zusatzpaare geliefert werden.
  AHVG: HVA Art. 4.51; IVG: HVI, Anhang Liste der Hilfsmittel, Art. 4; UVG: HVUV, Anhang Liste der Hilfsmittel, Art. 4,

- Dieses Angebot gilt nicht für Einlagen, Reparaturen, Spezialschuhe, Änderungen an Spezialschuhen, orthopädische Serienschuhe, Prothesen und Orthesen sowie auch nicht für Reparaturen an den gelieferten Zusatzpaaren,

- Dieses Angebot gilt weiterhin nicht, wenn Leistungen von anderen Lieferanten auf den sozialversicherungsrechtlich zugesicherten Anspruch des entsprechenden Kalenderjahres erbracht wurden;

- Dieses Angebot gilt nur, sofern der Selbstbehalt (Eigenanteil des Versicherten: Bei IV und SUVA CHF 120.-/Paar, bei AHV ¼ des Preises) auf die reguläre Lieferung gemäss Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV geleistet wurde;

- Dieses Angebot verfällt auf die sozialversicherungsrechtlich zugesicherten Leistungsansprüche per 31.12. des jeweiligen Kalender- oder Anspruchsjahres;

- Wird ein zusätzliches Paar Mass-Schuhe aufgrund von Verbesserungswünschen angefertigt, die keinen versorgungsentscheidenden Charakter haben (weil das erste gelieferte Paar getragen werden kann, aber z.B. die Farbe oder das Design des erstgelieferten Paares nicht dem Geschmack des Kunden/Versicherten entspricht), so gilt das zweite Paar nicht als Ersatzlieferung im Sinne der Garantie gemäss nachfolgend Ziffer 5, sondern als Zusatzpaar gemäss diesem Angebot;

- Dieses Angebot gilt nicht, wenn der Leistungsauftrag gemäss Verfügung die Grenze der einfachen und zweckmässigen Ausführung übersteigt (IVG Art. 21[3]). Die Bestellung muss im Rahmen der vorgelegten Leder- und Materialmusterkollektion und des Modellkataloges oder bestehender Muster liegen. Absatzhöhe und Schuhform müssen dieselbe sein wie das erste Paar (Nutzung der bestehenden Leisten);

- Die Garantieleistungen für das Zusatzpaar richten sich nach der nachfolgenden Ziffer 5;

- Eine Rücknahme angefertigter Schuhe ist ausgeschlossen;

- Dieses Angebot verfällt, wenn der Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV oder der Tarif OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV geändert wird.

4. Vertragserfüllung

Für Umfang und Ausführung der Leistungen sind die Verfügung sowie ergänzend diese AGB's massgebend. Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist, gilt als rechtsgültige Lieferung die Bereitstellung der orthopädischen Hilfsmittel am Sitz des Ladenlokals des Lieferanten.Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit Übergabe der orthopädischen Hilfsmittel an den Kunden/Versicherten auf diesen über.

5. Haftung und Gewährleistung (Garantiearbeiten)

Der Lieferant verpflichtet sich zur Sorgfalt und hält die Anforderungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) sowie die dazu erstellten Richtlinien des Verbandes Fuss und Schuh (SSOMV) ein. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden.

Die Garantiezeit für Mängel beträgt vier Monate ab Lieferdatum. Die verschuldensunabhängige Garantie umfasst insbesondere notwendige Anpassungsarbeiten. Sie erstreckt sich auf Konstruktionsfehler, Materialfehler und Verarbeitungsfehler (siehe Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV).
Von der Garantie ausgeschlossen sind generell Mängel und Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, insbesondere die normalen und durch Krankheit oder körperlicher Funktionsabweichung verursachten typischen Abnützungserscheinungen, alle Nachkorrekturen sowie Änderungen wegen Wachstum, Gewichtszunahme oder –abnahme, Atrophien oder Schwellungen, Somatoforme Störungen, Veränderungen der Gesundheitsschädigung oder des Heilungsprozesses und chirurgischen Eingriffen. Nicht unter die Garantie fallen Beschädigungen mechanischer oder chemischer Art, Verderben durch Medikamente oder Sekrete nach Abgabe des orthopädischen Hilfsmittels (siehe Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag OSM für Orthopädie-Schuhtechnische Arbeiten, gültig ab 1. Mai 2009, Tarif UV/MV/IV).

6. Gefahrtragung bei Reparaturen und Schuhzurichtung

Der Lieferant ist bei Überlassen von Gegenständen, insbesondere von orthopädischen Hilfsmitteln, durch den Kunden/Versicherten zur Reparatur oder Schuhzurichtung berechtigt, dieselben derjenigen Person herauszugeben, welche den bei Reparaturannahme oder Annahme des Auftrages zur Schuhzurichtung ausgehändigten Coupon vorlegt. Der Lieferant behält sich weiterhin vor, die Herausgabe nur gegen Vorlegen des entsprechenden Coupons vorzunehmen.

7. Informationspflicht

Der Kunde/Versicherte wird über den korrekten Einsatz und Gebrauch und über die adäquate Pflege und Wartung des abgegebenen orthopädischen Hilfsmittels informiert.

8. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen an den Kunden/Versicherten kann der Lieferant unter jederzeitiger Beachtung der geltenden Datenschutznormen Personendaten des Kunden/Versicherten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Die Bearbeitung (Erhebung, Speicherung, Verwendung sowie Aufbewahrung)

der Daten erfolgt aufgrund des Behandlungsvertrages und gesetzlicher Vorgaben zur Erfüllung des Behandlungszwecks sowie zu den damit verbundenen Pflichten. Die Erhebung der Personendaten erfolgt einerseits durch die/den behandelnde Orthopädieschuhtechniker/in im Rahmen der Behandlung des Kunden/Versicherten und andererseits durch Ärztinnen/Ärzten und Gesundheitsfachpersonen, bei denen der Kunde/Versicherte in Behandlung waren oder sind, und die an den Lieferanten weitergegeben werden, falls der Kunde/Versicherte hierfür seine Einwilligung gegeben hat.

Es werden in der Krankengeschichte des Kunden/Versicherten vom Lieferanten nur Personendaten bearbeitet, die im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung des Kunden/Versicherten stehen und die medizinische Behandlung bezwecken. Die Krankengeschichte umfasst die auf dem Patientenformular gemachten persönlichen Angaben wie Personalien, Kontaktdaten und Versicherungsangaben sowie unter anderem das im Rahmen der Behandlung durchgeführte Aufklärungsgespräch, erhobene Gesundheitsdaten wie Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschläge, Befunde und technische Angaben.

Die Personendaten und insbesondere die medizinischen Daten des Kunden/Versicherten übermittelt der Lieferant nur dann an externe Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt oder verlangt ist oder wenn der Kunde/Versicherte im Rahmen seiner Behandlung in die Weitergabe der Daten eingewilligt hat. Die Weitergabe erfolgt an die nachfolgend aufgeführten Personen zu den nachfolgend genannten Zwecken:

- Die Übermittlung an die Krankenversicherung bzw. an die Unfall- oder Sozialversicherung des Kunden/Versicherten erfolgt zum Zweck der Abrechnung der dem Kunden/Versicherten gegenüber erbrachten Leistungen. Die Art der übermittelten Daten orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben und erfolgt über das gesicherte Netz von MediData AG.
- Die Weitergabe an kantonale sowie nationale Behörden (z.B. kantonsärztlicher Dienst, Gesundheitsdepartemente etc.) erfolgt aufgrund gesetzlicher Meldepflichten.
- Optional: Die Weitergabe der notwendigen Patienten- und Rechnungsdaten an das Inkassobüro erfolgt zwecks Inkassos (Einziehen von fälligen Geldforderungen).

Im Einzelfall, abhängig von der Behandlung und der entsprechenden Einwilligung des Kunden/Versicherten erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechtigte Empfänger z.B. Labore, Ärztinnen und Ärzte, Bilddiagnostik, Radiologie, Softwareanbieter, Therapeuten, Kliniken und Spitäler.

Die Krankengeschichte des Kunden/Versicherten wird während 10 Jahren nach der letzten Behandlung aufbewahrt. Danach wird sie nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden/Versicherten weiter aufbewahrt, ansonsten sicher gelöscht bzw. vernichtet.

Hat der Kunde/Versicherte für eine Datenbearbeitung seine ausdrückliche Einwilligung gegeben, kann er eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Der Widerruf oder der Wunsch nach Änderung einer Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen. Sobald der Lieferant seinn schriftlichen Widerruf erhalten hat und die Bearbeitung auf keine andere Rechtsgrundlage als die Einwilligung gestützt werden kann, wird die Bearbeitung eingestellt. Die Rechtmässigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenbearbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Der Kunde/Versicherte hat jederzeit das Recht, Auskunft zu seinen Personendaten zu erhalten. Er kann seine Dokumentation oder Modelle einsehen. Die Herausgabe von Kopien (insbesondere von Modellen) kann kostenpflichtig sein. Allfällige Kosten, welche vom Aufwand der Erstellung der Kopie abhängen, werden dem Kunden/Versicherten vorgängig bekannt gegeben.

Der Kunde/Versicherte hat das Recht, Daten, die der Lieferant automatisiert bzw. digital verarbeitet, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei der Weitergabe von medizinischen Daten an eine vom Kunden/Versicherten gewünschte Gesundheitsfachperson. Sofern der Kunde/Versicherte die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangt, erfolgt die Übertragung nur, soweit es technisch machbar ist.

Wenn der Kunde/Versicherte feststellet oder der Ansicht ist, dass seine Daten nicht korrekt oder unvollständig sind, hat er die Möglichkeit, eine Berichtigung zu verlangen. Kann weder die Korrektheit noch die Unvollständigkeit seiner Daten festgestellt werden, hat der Kunde/Versicherte die Möglichkeit, einen Bestreitungsvermerk anbringen zu lassen.

9. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Basel-Stadt. Die Parteien bemühen sich, etwaige Streitigkeiten zunächst auf gütlichem Wege beizulegen. Anwendbar ist schweizerisches materielles Recht.

Basel, 1.05.2025 Patrick Winkler